

Stellungnahme des ÖZIV Bundesverbandes zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert werden soll**GZ BMASK 40101/0018-IV/B/4/2014**

Der ÖZIV – eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen - erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben mit der eindringlichen Bitte, dieser die notwendige Achtung und Ernsthaftigkeit teil werden zu lassen und im Interesse der betroffenen Menschen die geplante Gesetzesänderung zu korrigieren.

Als Verein, der sich für Menschen mit Behinderungen einsetzt, treten wir für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeiten an einem Abbau von Vorurteilen und Barrieren und befürworten den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen.

Die für uns und andere Organisationen völlig überraschende Änderung des BPGG erfolgte ohne jegliche **Einbeziehung** von Menschen mit Behinderungen bzw. Organisationen für Menschen mit Behinderungen. Anstatt eines derartigen Schnellschusses, hätte der Gesetzgeber durch die Einbeziehung von ExpertInnen und Betroffenen sachgerechtere und vertretbarere Lösungen im Zusammenhang mit dem komplexen Thema Pflege und pflegebedingtem Mehraufwand erzielen können. Allen voran trifft die Erschwerung der Zugangsbestimmungen zum Pflegegeld der Stufen I und II in besonderem Ausmaß jene Personen, die besonders darauf angewiesen wären, und ist daher aus unserer Sicht jedenfalls abzulehnen.

Die **Intentionen des Gesetzgebers**, die sich explizit (durch den Gesetzestext selbst und die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage) und implizit ergeben, sollen rudimentär in ihrer (un)logischen Verkettung kurz wiedergegeben werden; daran anschließend wird darauf Bezug genommen:

- a) Jene Pflegegeldbezieher mit geringerem Pflegebedarf (die also zukünftig von den erschwerten Zugangsbestimmungen betroffen sein werden) nehmen professionelle Dienste in geringerem Ausmaß in Anspruch als andere Pflegegeldbezieher. Daraus folgert der Gesetzgeber, dass für Pflegebedürftige der Pflegestufen I und II für die erforderliche Pflege und Betreuung geringere Kosten entstünden, und folglich eine Anhebung des erforderlichen zeitlichen Pflegebedarfs (der zum Ausschluss vom Pflegegeld zahlreicher Pflegebedürftigen führt, die unter diesen zeitlichen Pflegebedarf fallen), zu keinen bzw. bloß geringen materiellen Konsequenzen für die Betroffenen führen würde.

Für Menschen mit Behinderungen

- b) Die Zugangsschwernis zu Pflegestufe I und II rechtfertigt der Gesetzgeber unter anderem mit der stetigen Zunahme an pflegebedürftigen Menschen, mit der Zunahme an Ausgaben für Leistungen an pflegende Angehörige und Förderungen des Bundes zur 24-Stunden-Betreuung. Diesen Anstieg an Ausgaben gelte es, „durch geeignete und sozial vertretbare Maßnahmen zu dämpfen“.

Dass die vorgeschlagenen Änderungen weder geeignete, noch sozial vertretbare Maßnahmen für eine solche „Dämpfung“ sind, soll im Folgenden dargestellt werden:

Ad a) Die Höhe des Pflegegeldes in den ersten beiden Pflegegeldstufen kann realistischerweise nur einen Zuschuss zu jenen Kosten darstellen, die bei Inanspruchnahme professioneller und entgeltlicher Pflege- und Hilfeleistungen anfallen. Die Schlussfolgerung des Gesetzgebers ist daher insofern unrichtig, als jene Pflegegeldbezieher in vielen Fällen nicht deshalb keine professionelle Pflege in Anspruch nehmen, weil sie diese nicht benötigten, sondern vielmehr deshalb, weil sie nicht leistbar ist.

Abgesehen davon war die Idee des Pflegegeldes bei dessen Einführung im Jahr 1993 grundsätzlich die, den Pflege- und Betreuungsaufwand von pflegebedürftigen Personen ausgleichen zu helfen und die Entscheidung darüber, wie das Pflegegeld verwendet bzw. wie die Pflege organisiert wird, in der individuellen Entscheidungsgewalt der pflegebedürftigen Person zu belassen. Anzumerken ist ferner, dass das Pflegegeld-Antragsformular in diesem Punkt irreführend ist, da suggeriert wird, dass die Pflegeperson (samt Anschrift und Telefonnummer!) vom Antragsteller bekannt zu geben ist. Eine Pflicht des Antragstellers zur Angabe dieser Daten bei Antragstellung findet allerdings keine Grundlage im Gesetz. Möglicherweise dienen diese Angaben – vor allem dann, wenn die Pflege von Angehörigen unentgeltlich erbracht wird – dazu, das Pflegegeld der Pflegeperson in jenen Fällen als Einkommen anzurechnen, in welchen die Pflegeperson bedarfsorientierte Mindestsicherung erhält. Im Übrigen verschlechtert diese Praxis der Anrechnung des Pflegegeldes (als Einkommen für die unentgeltlich pflegende Person) die Rahmenbedingungen für häusliche Pflege, für die der Gesetzgeber eigentlich eine Verbesserung der Rahmenbedingungen proklamiert.

Vielmehr ist also die überwiegende Anzahl der betroffenen Pflegegeldbezieher auf den Bezug des Pflegegeldes insofern angewiesen, als dieses zumindest eine kleine Abdeckung des Pflegeaufwandes darstellt. Laut dem Behindertenbericht der Bundesregierung aus 2008 ist die Armutgefährdungsquote bei Menschen mit Behinderungen fast doppelt so hoch, wie jene bei nicht behinderten Menschen. Aufgrund des meist ohnehin geringen Einkommens von Menschen mit Behinderungen wird sich die **Situation für pflegebedürftige Menschen, die von der Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen betroffen sind, noch zusätzlich verschärfen**. Es ist abzusehen, dass dadurch – auch unter Miteinbeziehung der für 2016 normierten Anhebung des Pflegegeldes um 2% - keinesfalls mehr (sondern eher weniger) professionelle Pflegedienstleistungen in Anspruch genommen werden können.

Für Menschen mit Behinderungen

Eine Valorisierung des Pflegegeldes auf Kosten hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, die von den Zugangerschwernissen massiv betroffen sein werden, ist jedenfalls weder sozial vertretbar, noch geeignet, Lenkungseffekte in Richtung einer verstärkten Inanspruchnahme professioneller Dienstleistungen zu erzielen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass das **Pflegegeld auch nach Anhebung um 2% noch immer weit unter der Teuerung seit 1993 liegt**, da eine Valorisierung seit Einführung des Pflegegeldes insgesamt erst viermal stattgefunden hat. Insofern lässt sich festhalten, dass auch nach Valorisierung im Sinne des Entwurfes die Kosten für professionelle Pflegedienstleistungen nicht annähernd abgedeckt werden können.

Professionelle Pflegedienstleistungen muss man sich also – Pflegegeldbezug in der bestehenden Höhe hin oder her – ohnedies leisten können. Das bedeutet des Weiteren, dass Pflege zunehmend im familiären Rahmen von Angehörigen geleistet wird. Dessen ist sich der Gesetzgeber – so zumindest in der Regierungsvorlage – zwar durchaus bewusst; eine Verbesserung bzw. Anpassung der Rahmenbedingungen dieser Entwicklungen durch den Gesetzgeber ist allerdings nicht zu erkennen.

Ad b) Die Pflege von pflegebedürftigen Menschen mit geringerem zeitlichen Pflegebedarf wird also durch diese Novelle **weiter in die unentgeltliche Angehörigenpflege ausgelagert, ohne parallel dazu die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen**. Jene pflegebedürftigen Personen, die nach der neuen Rechtslage jedenfalls keinen Ausgleich ihres pflegebedingten Mehraufwandes mehr erhalten werden, sind nunmehr verstärkt auf die unentgeltliche Pflege im familiären Bereich angewiesen. Die Verantwortung von Pflege und Hilfe für diese Personengruppen wird durch die Novelle umso mehr – statistisch gesehen vorwiegend weiblichen - Angehörigen übertragen, ohne die dafür notwendigen Rahmenbedingungen anzupassen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die Äußerungen des Bundesministers, der im Rahmen der Pflegeenquête im Parlament vor wenigen Wochen bestätigte, **dass Pflegekarenz** sehr selten in Anspruch genommen werde, während er die **Pflegeteilzeit** sogar als totes Recht bezeichnete.

Ad c) Letztlich möchten wir auf folgenden Zusammenhang hinweisen, der – nimmt man die Erläuternden Bemerkungen ernst und bringt die geplanten Einsparungen in Zusammenhang mit steigenden (pflege)budgetären Belastungen u.a. wegen der Zuschüsse zur 24-Stunden- Pflege in Verbindung – unseres Erachtens auf der Hand liegt: Die Pflegevariante „**24-Stunden-Pflege**“ bleibt trotz Förderungen durch den Bund für breite Bevölkerungsschichten nicht leistbar. Der Gesetzgeber sollte sich aus unserer Sicht daher bewusst machen, dass er mit diesem Entwurf jenen Personenkreis beschneidet, der weitaus armutsgefährdeter erscheint, zu Gunsten jenes Personenkreises, der – auch in Hinblick auf Pflegeleistungen – ohnehin zum finanziell privilegierteren Kreis zählt.

Wien, am 14. Oktober 2014